

## **Haushaltssatzung der Gemeinde Budenbach für das Jahr 2016 vom 29.04.2016**

Der Gemeinderat hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), in der jeweils geltenden Fassung, folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### **§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt	
der Gesamtbetrag der Erträge auf	323.890,00 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	349.740,00 €
das Jahresergebnis auf	-25.850,00 €
2. im Finanzhaushalt	
die ordentlichen Einzahlungen auf	294.700,00 €
die ordentlichen Auszahlungen auf	302.490,00 €
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-7.790,00 €
die außerordentlichen Einzahlungen auf	0,00 €
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0,00 €
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0,00 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,00 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.500,00 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.500,00 €
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	10.290,00 €
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	10.290,00 €
der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	304.990,00 €
die Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	304.990,00 €

### **§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0,00 €
verzinsten Kredite auf	0,00 €
zusammen auf	0,00 €

### **§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf 0 Euro.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen beläuft sich auf 0 Euro.

#### **§ 4 Steuersätze**

Steuersätze für die Gemeinde werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer A auf	290 v.H.
- Grundsteuer B auf	340 v.H.
- Gewerbesteuer auf	360 v.H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden

- für den ersten Hund	25 Euro
- für den zweiten Hund	62 Euro
- für jeden weiteren Hund	93 Euro

Für gefährliche Hunde (vgl. geltende Hundesteuersatzung) beträgt der erhöhte Steuersatz das 20-fache des vorgenannten Steuersatzes, jedoch maximal 620,00 € je Hund.

#### **§ 5 Gebühren und Beiträge**

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), in der jeweils geltenden Fassung, werden festgesetzt:

- Bestattungsgebühren	nach tatsächlichen Kosten
- Leichenhalle	26,00 Euro
- Grabnutzungsentgelte: Rasenfeld für Urnen	300,00 Euro
Rasenfeld für Särge	800,00 Euro

Zusatzinformation für privatrechtlich geregelte Benutzungen:

- Gemeindehaus  
1. Tag 41 Euro, jeder weitere Tag 21 Euro  
  
bei Beerdigungen 21 Euro  
zzgl. Energiekosten und Reinigung  
  
Kühlraum pro Tag 5 Euro zzgl. Energiekosten
- Grillhütte  
21 Euro zzgl. Energiekosten

**§ 6 Eigenkapital**

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2014 betrug 2.005.351,20 Euro. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2015 beträgt 2.070.871,20 und zum 31.12.2016 2.045.021,20 Euro.

Budenbach, den 29.04.2016

Manfred Manderscheid  
Ortsbürgermeister